

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
Stab
Belpstrasse 53
CH-3003 Bern

Aarau, 29.5.2013 / Bp / Zt

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über wirtschaftliche Landesversorgung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum vorgelegten Entwurf für ein revidiertes Landesversorgungsgesetzes äussern zu können. Als direkt betroffener Branchendachverband der Elektrizitätswirtschaft hat sich der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) eingehend mit der Vorlage auseinandergesetzt.

Die vorliegende Stellungnahme gliedert sich in zwei Teile: Der erste Teil enthält eine allgemeine Bewertung der Vorlage. Im zweiten Teil wird auf die einzelnen branchenrelevanten Gesetzesvorschläge eingegangen.

I. Allgemeine Bewertung

Der VSE unterstützt die Absicht des Bundesrates, das Landesversorgungsgesetz umfassend zu überarbeiten. In der Tat verlangen die Globalisierung und das erheblich geringere Risiko einer direkten militärischen Intervention eine Anpassung der bisherigen Versorgungspolitik sowie deren Instrumente. Deshalb ist es richtig, die wirtschaftliche Landesversorgung nicht mehr an der traditionellen Sicherheits-, sondern an der Risikologik zu orientieren und ihre Massnahmen ausschliesslich auf die Bewältigung schwerer Mangellagen auszurichten.

Der VSE begrüsst ferner das klare Bekenntnis zum Primat der Wirtschaft und, als Gegenstück, zum Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns. Diese Art des Zusammenwirkens von Wirtschaft und Staat ist zielführend, da sie eine optimale Nutzung der branchenspezifischen Fach- und Sachkompetenzen erlaubt.

Allerdings vermögen die Vorschläge des Bundesrates insgesamt noch nicht ganz zu überzeugen. Anlass zu Kritik geben insbesondere folgende Punkte:

- 1. Unklare Verantwortlichkeiten auf Stufe der involvierten Bundesbehörden:** Es besteht Unklarheit darüber, wie der Übergang der Verantwortung vom Bundesamt für Energie (BFE) auf das Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) bei (drohenden) schweren Mangellagen ausgestaltet sein soll. Ferner sollte die Vorlage den Einbezug der Verantwortlichen der Wirtschaft in dieser Übergangsphase



klären. Dieser Übergang muss im Gesetz und in den Materialien geregelt beziehungsweise beschrieben sein.

2. **Fehlende Krisenorganisation:** Zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung bei schweren Mangellagen bedarf es einer entsprechenden Krisenorganisation, an deren Spitze ein Krisenstab steht. Einem solchen Stab, der insbesondere für das Funktionieren der Kernprozesse verantwortlich ist, müssen Vertreter der Bereiche angehören. Je nach Art der Mangellage muss er ferner die Möglichkeit haben, weitere Fachkräfte beizuziehen. Die Grundzüge der erforderlichen Krisenorganisation sowie deren Aufgaben müssen im Gesetz abgebildet sein.

3. **Fehlendes Monitoring:** Das hohe Tempo wirtschaftlicher Abläufe verlangt eine schnellere Reaktion auf Versorgungsstörungen. Die meist internationale Dimension von Mangellagen macht eine grenzüberschreitende Kooperation notwendig. Das Instrumentarium der wirtschaftlichen Landesversorgung ist auf diese Anforderungen auszurichten. Massnahmen müssen bei schweren Mangellagen rechtzeitig ergriffen werden können, d.h. unter Umständen bereits dann, wenn eine solche Situation unmittelbar droht. Dabei gilt es neben der Beschleunigung von Rechtsetzungsverfahren und dem Vollzug von Verordnungen ein Monitoring der Versorgungslage mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen aufzubauen und zu betreiben. Der bundesrätliche Vorschlag enthält diesbezüglich eine Lücke, die es zu beheben gilt.

Insgesamt betrachtet weist die bundesrätliche Vorlage einige Mängel und Lücken auf. Soll die Versorgungsfunktion auch bei schweren Mangellagen sichergestellt werden können, um grosse wirtschaftliche Schäden zu verhindern, ist die Schaffung eines kohärenten und vollständigen gesetzlichen Rahmens unabdingbar.

Der VSE verlangt deshalb eine Vervollständigung der Vorlage im oben beschriebenen Sinne vor der Überweisung an das Parlament.

Antrag

Die unterbreitete Vorlage zur Revision des Bundesgesetzes über wirtschaftliche Landesversorgung ist im Sinne der vorstehenden Ausführungen wie folgt zu vervollständigen:

1. Regelung des Verantwortungsübergangs vom BFE an das BWL bei schweren Mangellagen und Klärung des Einbezugs der Wirtschaft.
2. Regelung der Krisenorganisation und deren Aufgaben.
3. Schaffung der Grundlagen für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoring Systems.

II. Bewertung der Gesetzesvorschläge

Die nachfolgenden Bemerkungen beschränken sich auf jene branchenrelevanten Bestimmungen, welche zu Kritik Anlass geben.

Artikel 4: Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen

Der VSE ist mit dem Inhalt von Artikel 4 grundsätzlich einverstanden. Die Buchstaben a und c bedürfen jedoch einer Präzisierung.

Antrag

Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und c sind wie folgt zu formulieren:

a. Energieträger (Strom, Gas und Wärme) sowie alle dazu benötigten Infrastrukturanlagen (z.B. Produktions- und Betriebsmittel)

c. die Übertragung und Verteilung von Strom, Gas, Wärme und Wasser

Artikel 28: Schwere Mangellage

Die „schwere Mangellage“ bildet Ursprung und Kern dieses Gesetzes. Deshalb und aus Gründen der Transparenz muss sie in Form einer Legaldefinition in Artikel 2 E LVG (Begriffe) integriert werden.

Antrag

Art. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

d. Schwere Mangellage: Erhebliche Gefährdung der wirtschaftlichen Landesversorgung mit unmittelbar drohendem, grossem Schaden für die Volkswirtschaft oder erheblicher Störung der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Art. 28 ist zu streichen.

Artikel 29: Vorschriften über lebenswichtige Güter

Absatz 1: Beim Erlass von Vorschriften zur Verhinderung oder Behebung schwerer Mangellagen für die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern ist der Machbarkeit grosse Aufmerksamkeit zu schenken. Um das existierende Wissen optimal zu nutzen und das Prinzip der Subsidiarität gegenüber freiwilligen Massnahmen wahrzunehmen, sind beim Erlass von Vorschriften zur Verhinderung oder Behebung von schweren Mangellagen die Bereiche mit einzubeziehen. Ferner ist Buchstabe d zu kompletieren.

Antrag

Artikel 29 Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

Der Bundesrat kann zur Verhinderung oder Behebung schwerer Mangellagen für die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern unter Einbezug der Bereiche Vorschriften erlassen über:

a. ...

d. die Nutzung, Rückgewinnung und Wiederverwertung von Stoffen und überschüssigem Strom aus stochastischer Energie

Artikel 30: Vorschriften über lebenswichtige Dienstleistungen

Absatz 1: Der Einbezug der Bereiche ist mit Verweis auf die vorstehende Begründung auch beim Erlass von Vorschriften für lebenswichtige Dienstleistungen sicherzustellen. Ferner ist Buchstabe e zu präzisieren.

Antrag

Artikel 30 Absatz. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

Der Bundesrat kann zur Verhinderung oder Behebung schwerer Mangellagen für die Versorgung mit lebenswichtigen Dienstleistungen unter Einbezug der Bereiche Vorschriften erlassen über:

a. ...

e. die Sicherung, den Betrieb, die Benützung und Indienststellung von Infrastrukturen der Energieversorgungs- (Strom, Gas, Wärme), Informations.....

3. Kapitel: Bewirtschaftungsmassnahmen gegen schwere Mangellagen

Ausnahmen von Bewirtschaftungsmassnahmen können je nach Wirtschaftssektor nicht oder nur zu immensen Kosten umgesetzt werden. Unternehmen oder Personen, die keine Einschränkungen durch Bewirtschaftungsmassnahmen in Kauf nehmen können oder wollen, haben eine entsprechende Selbstversorgungspflicht, um vorgesehene Bewirtschaftungsmassnahmen zu überbrücken. Deshalb ist im Gesetz eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

Antrag

Das 3. Kapitel ist mit folgender Bestimmung zu ergänzen:

Artikel 33: Selbstversorgungspflicht

Unternehmen oder Personen, die keine Einschränkungen durch Bewirtschaftungsmassnahmen in Kauf nehmen können oder wollen, haben die Selbstversorgung sicherzustellen.

Artikel 36: Abgeltungen

Die Finanzierung von Vorbereitungs- und Bewirtschaftungsmassnahmen ist für die Umsetzung von freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Eine Beschränkung der Abgeltungen auf Massnahmen, die mit gewichtigen, nicht zumutbaren Nachteilen verbunden sind, ist nicht gerechtfertigt und könnte sich kontraproduktiv auswirken. Ferner wird mit der vorgeschlagenen Regelung eine erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen. Es ist sicherzustellen, dass der Bund für sämtliche Zusatzkosten aufkommt, welche den Bereichen aus den notwendigen Vorbereitungs- und Bewirtschaftungsmassnahmen erwachsen.

Antrag

Artikel 36 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

Der Bund gewährt privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen für sämtliche Zusatzkosten von Vorbereitungsmaßnahmen, insbesondere Sicherstellungsmassnahmen (Art.5 Abs.2), und Bewirtschaftungsmassnahmen gegen schwere Mangellagen (Art.29-32) Abgeltungen gewähren, ~~wenn die Unternehmen wegen der nötigen raschen Umsetzung der Massnahmen einen gewichtigen Nachteil erleiden, der ihnen nicht zugemutet werden kann..~~

Für die Prüfung und Berücksichtigung der gestellten Anträge danken wir Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

VSE / AES

Unterschrift

Unterschrift

